Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 45

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE, DP

betr. **Durchführung der Bestimmung des § 132 Abs. 2 der Geschäftsordnung**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung wird bestimmt, daß zur Bildung einer Fraktion 15 Mitglieder erforderlich sind.

2.a) Gemäß § 68 Abs. 1 der Geschäftsordnung wird bestimmt, daß der Stellenanteil der Fraktionen in den Ausschüssen nach dem Verfahren d'Hondt zu berechnen ist. Die Berechnung erfolgt nach den Fraktionsstärken vom 6. Oktober 1953. Veränderungen der Fraktionsstärken werden in den Ausschüssen jeweils nach Ablauf eines Jahres berücksichtigt.

b) Gemäß § 60 Abs. 1 der Geschäftsordnung wird bestimmt, daß die Ausschüsse eine Stärke von 15, 21, 27 oder 31 Mitgliedern haben, soweit für besondere Ausschüsse, die in der Geschäftsordnung genannt sind, nichts anderes vorgesehen ist. Die in den 15er-, 21er- oder 27er-Ausschüssen nicht vertretenen Fraktionen entsenden je ein Mitglied in diese Ausschüsse; ergibt sich dadurch eine gerade Zahl von Mitgliedern, so wird die Grundstärke des betreffenden Ausschusses um einen zusätzlichen Sitz erweitert, der nach dem Verfahren d'Hondt verteilt wird.

Bonn, den 10. November 1953

Dr. von Brentano und Fraktion
Ollenhauer und Fraktion
Dr. Dehler und Fraktion
Haasler und Fraktion
Dr. von Merkatz und Fraktion

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20
Telefon 3551